

Protokoll

zur Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Seelbach b. Hamm (Sieg),
am 25. Juni 2008 im „Waldhotel Imhäuser“ in Marienthal

Beginn: 17.40 Uhr

Ende: 18.25 Uhr

Anwesend waren:

- a) stimmberechtigt:
Ortsbürgermeister Gerd-Rainer Birkenbeul

I. Beigeordnete Freyja Schumacher

Ratsmitglieder

Renate Lindlein
Wolfgang Schumacher
Günter Klein
Michael Schneider
Hubertus Eunicke

- b) nicht stimmberechtigt:
von der Verwaltung:
VfA Johannes Plett
-

Es fehlten:

- a) entschuldigt: ---
b) unentschuldigt: ---
-

Die Gremiumsmitglieder waren durch Einladung vom 16. Juni 2008 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung waren öffentlich bekanntgemacht. Der Vorsitzende stellte bei Sitzungseröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung Einwendungen nicht erhoben wurden. Das Gremium war nach Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
5. Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen
6. Seniorenveranstaltung 2008
7. Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

-nichtöffentlich-

Nach Verlesen der Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben, bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

Verhandlungsniederschrift und Beschluss

-öffentlich-

TOP 1: Begrüßung

Ortsbürgermeister Gerd-Rainer Birkenbeul eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden, besonders von der Verbandsgemeindeverwaltung Hamm (Sieg) den Verwaltungsfachangestellten Johannes Plett, sowie die erschienenen Zuhörer.

TOP 2: Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Heinz-Günter Schmitt hat sein Ratsmandat im Ortsgemeinderat Seelbach niedergelegt.

Gem. § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Hubertus Eunicke, Niederseelbach 15, 57577 Seelbach, in den Ortsgemeinderat Seelbach nach, da Herr Bernhard Imhäuser verzogen ist. Herr Eunicke hat das Mandat mit Erklärung vom 10. April 2008 angenommen.

Ortsbürgermeister Gerd-Rainer Birkenbeul führte Herrn Eunicke in sein Amt ein, verpflichtete ihn per Handschlag und wies auf die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung (Schweige- und Treuepflicht sowie die Ausschließungsgründe) hin.

TOP 3: Feststellung der Tagesordnung

Ortsbürgermeister Gerd-Rainer Birkenbeul stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Nach Verlesen der Tagesordnung wird diese in der vorliegenden Form angenommen.

TOP 4: Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

Ortsbürgermeister Gerd-Rainer Birkenbeul teilt mit, dass Überlegungen angestellt werden im Bereich der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) das „Mitteilungsblatt Hamm/Sieg“ den Haushalten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das insgesamt anfallende Investitionsvolumen für den Bereich der Verbandsgemeinde Hamm/Sieg beläuft sich hierbei auf etwa 41.650 Euro. Eine prozentuale Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden hätte für die Ortsgemeinde Seelbach bei 99 Haushalten einen Kostenbetrag in Höhe von ca. 600 Euro pro Jahr zur Folge.

Nach einer kurzen Diskussion hält der Ortsgemeinderat fest, dass die Kostenübernahme für eine kostenfreie zur Verfügungstellung des Mitteilungsblattes für die Haushalte der Ortsgemeinde Seelbach nicht erfolgen soll.

TOP 5: Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen

- a) Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl zur Aufnahme der Person in die Vorschlagsliste „Schöffen und Hilfsschöffen“ gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Abstimmung:

gesetzliche Zahl : 6 + 1
anwesende Zahl: 7
dafür: 7
dagegen: -----
Enthaltungen: -----

- b) Für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen wird nachstehend aufgeführte Person in Vorschlag gebracht und gewählt:

Jan Daniel Schmitt

Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	6+1
Anwesende Ratsmitglieder	7
Stimmberechtigte Ratsmitglieder	6

(Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO)

6 Ja ----- Nein ----- Enth.

Beschlussbegründung:

Nach Mitteilung der Kreisverwaltung Altenkirchen sind in diesem Jahr die Schöffen und Hilfsschöffen neu zu wählen.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste hat durch die Ortsgemeinde in **öffentlicher Ratssitzung** bis zum

30. Juni 2008

zu erfolgen.

Die **Gemeinde hat** bei der Aufstellung der Vorschlagsliste **zu prüfen**, ob die vorgeschlagene **Person** für das Amt eines Schöffen **geeignet ist**. Die **Gemeinde** gibt der Person, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommt, **zuvor Gelegenheit, sich zu seiner Benennung zu äußern**.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife, aber auch, wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes, körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

Für die **Aufnahme** einer Person in die **Vorschlagsliste** ist die **Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl** der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 GVG).

- Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine **Wahl** im Sinne von § 40 Gemeindeordnung mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Ortsgemeinderates das **Stimmrecht des Vorsitzenden**, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO **ruht** und Ausschließungsgründe keine Anwendung finden (§ 22 Abs. 2 GemO).
- Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO **mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder** beschließen, die **Wahl** im Wege der **offenen Abstimmung** durchzuführen.

In die Vorschlagslisten sind nicht aufzunehmen:

1. Personen, die gemäß § 32 GVG unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind

§ 32 GVG: *Unfähig zu dem Amt eines Schöffens sind:*

- a) *Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;*
- b) *Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.*

2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen

§ 33 GVG: *Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden,*

- a) *Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;*
- b) *Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;*
- c) *Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;*
- d) *Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,*
- e) *Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.*

3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen

§ 34 GVG: *Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden*

- a) *der Bundespräsident;*
- b) *Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;*
- c) *Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;*
- d) *Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;*
- e) *gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;*
- f) *Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;*
- g) *Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.*

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen gem. § 35 GVG:

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das fünfundsixzigste Leben vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.

Der von der Ortsgemeinde zu unterbreitende Vorschlag **muss** in einem **Personalbogen** den Familiennamen, evtl. Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

TOP 6 Seniorenveranstaltung 2008

Als Vorschlag für einen Ausflug im Rahmen der diesjährigen Seniorenveranstaltung im September 2008 ist die Landesgartenschau in Bingen in die nähere Wahl gezogen worden.
Die Beigeordnete, Frau F. Schumacher, erklärt sich bereit, sich um die Organisation zu kümmern.

TOP 7: Anfragen

-keine-

TOP 8: Einwohnerfragestunde

Aus den Reihen der Zuhörer ist die Frage gestellt worden, ob die durch die Volksbank Hamm/Sieg gestiftete Sitzbank bereits aufgestellt worden sei? Ortsbürgermeister Gerd-Rainer Birkenbeul erklärt, dass dies noch nicht der Fall ist. worden.

Der Ortsgemeinderat verständigt sich, die Sitzbank am kommenden Samstag, den 28. Juni 2008 um 17.00 Uhr in Eigenleistung aufzustellen.

Im weiteren kam die Frage auf, wann die erforderliche Reparatur am beschädigten Fußballtor am Bolzplatz durchgeführt werde. Ortsbürgermeister Gerd-Rainer Birkenbeul teilt mit, dass am kommenden Samstag nach der Aufstellung der Sitzbank eine Ortsbesichtigung durchgeführt wird, um gegebenenfalls das Erforderliche zu veranlassen-

(Ortsbürgermeister)

(Schriftführer)